

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 39/19

Mainz, 05.06.2020

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.10.2020	14:30 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mainz

1/2 Anteil in Erbengemeinschaft am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2/1.000	an dem Doppelparker in der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; dem Miteigentumsanteil ist das alleinige Benutzungsrecht an dem Parkfach ST 25 (oben) zugewiesen	21292 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Mainz	Flur 10 Nr. 79/4	Gebäude- und Freifläche Neckarstraße 5, 7	1.317

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

PKW Stellplatz in der Doppelparkerebene Nr. 25 oben in der Tiefgarage eines Mehrparteienwohnhauses.

BJ ca 1998/1999;

Verkehrswert:

8.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis:

Die Corona-Hinweise und Empfehlungen für Ihren Termin beim Land- und Amtsgericht Mainz sind zu beachten. Diese können auf der Internetseite des AG Mainz abgerufen oder bei der Zwangsversteigerungsabteilung erfragt werden.

Es gelten weitere Zusatzinformation für Zwangsversteigerungsverfahren:

- 1. Für die gesamte Dauer des Zwangsversteigerungstermins ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz.**
- 2. Es kann kurzfristig zur Verlegung des ursprünglich anberaumten Sitzungssaals kommen. Änderungen bzw. den aktuellen Sitzungssaal können Sie bei der Wachtmeisterei erfragen bzw. von den Sitzungsaushängen an der Saaltür entnehmen.**
- 3. Der Termin kann nur unter Einhaltung der aktuellen Corona-Sicherheitsauflagen abgehalten werden. Sollte es hierdurch zu kurzfristigen Terminaufhebungen kommen, findet durch die Justiz keine Übernahme bzw. Erstattung von entstandenen Kosten oder Auslagen statt.**

Leners
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Samer), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

